

BEKANNTMACHUNG

- 1.) Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen;**
- 2.) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ der Stadt Bad Oeynhausen**

1.)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Der Vorentwurf zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Bereich des Freibades nördlich der „Kanalstraße“ im Stadtteil Bad Oeynhausen wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sinne eines öffentlichen Sportbades.

Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist es, die Darstellung einer „Öffentlichen Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „Freibad“ und „Spielplatz“ in eine „Fläche für Gemeinbedarf für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ für den Bereich des geplanten Kombibades und einer multifunktionalen Sport- und Freizeitfläche zu ändern.

2.)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ gem. § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wie folgt beschlossen:

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau eines kombinierten Frei- und Hallenbades im Sielpark Bad Oeynhausen nördlich der „Kanalstraße“ wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ und wird wie folgt begrenzt:

Im Westen: Durch die östliche Grenze des Flurstückes 24, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen; weiter durch die südliche Begrenzung des Flurstückes 138 und entlang der östlichen Grenzen der Flurstücke 138 und 139, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen.

Im Norden: Durch die südliche und östliche Grenze des Flurstückes 138 und weiter in östlicher Richtung durch die südliche Begrenzung des „Kokturkanals“.

Im Osten: Durch die nordwestliche und die südlichen Grenzen des Flurstückes 194, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen; dann entlang der westlichen und südlichen Grenze des Flurstückes 289 und weiter durch die nord- und südwestliche Grenze des Flurstückes 155 sowie die südwestlichen Grenzen der Flurstücke 214 und 157, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen.

Im Süden: Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 270 und 294, Flur 2, Gemarkung Bad Oeynhausen.

